

Taylor Wessing · Senckenberganlage 20-22 · 60325 Frankfurt am Main

Herrn  
Dr. Gyula I. Szász  
Raiffeisenstraße 54  
55218 Ingelheim a.Rhein

Senckenberganlage 20-22  
60325 Frankfurt am Main

Tel. +49 (69) 9 71 30-0  
Fax +49 (69) 9 71 30-100  
frankfurt@taylorwessing.com

Verzeichnis der Partner unter:  
[www.taylorwessing.com](http://www.taylorwessing.com)

Rechtsanwalt

Aktenzeichen

Datum

26. Juli 2011

**ZARM**

Sehr geehrter Herr Dr. Szász,

beigefügt übersende ich Ihnen in Kopie das Urteil in der Angelegenheit ZARM. Das Gericht be-  
gibt sich mit seiner Argumentation auf die sichere Seite in dem es sich auf die Behauptung des  
Gutachters zurückzieht, dass es sich bei Ihrer Theorie gar nicht um eine Theorie handele, son-  
dern um reine Spekulationen. Erst hilfsweise stützt es sich auf die Argumentation, dass die Präzi-  
sion im Fallturm nicht erreicht werden könne.

Wie wir wissen, ist beides falsch, zumal die Versuche ja seinerzeit von der Fallturbetreiberin  
bereits genehmigt worden waren und entsprechend auch schon geprüft worden waren.

Das Urteil ist uns am 22. Juli 2011 zugestellt worden. Falls Sie Berufung einlegen möchten,  
müsste dies bis zum **22. August 2011** geschehen.

Rechtsanwalt

Geschäftsnummer:



Verkündet am: 15. Juli 2011

Wirbelauer, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle



Eingegangen

22. Juli 2011

Taylor Wessing

## Landgericht Mainz

IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

des Herrn Dr. Gyula Szás, Raiffeisenstraße 54, 55218 Ingelheim,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Taylor Wessing,  
Senckenberganlage 20 - 22, 60325 Frankfurt am Main,

g e g e n

die Firma ZARM-Fallturm-Betriebsgesellschaft mbH, vertreten durch den



- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:



w e g e n Kartellrechtlichen Zugangsanspruchs

hat die 12. Zivilkammer - 2. Kammer für Handelssachen - des Landgerichts Mainz durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED]

[REDACTED] auf die mündliche Verhandlung vom 16. Juni 2011:

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung der Beklagten in Höhe von [REDACTED]

Die Sicherheitsleistung kann auch durch selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bürgschaft einer deutschen Großbank, Volksbank oder Sparkasse erbracht werden.

### Tatbestand

Der Kläger ist Physiker und widmet sich der Forschung im Bereich der Mikrogravitation. Hier hat der Kläger eine neue physikalische Überlegung entwickelt. Diese beruht auf der Hypothese, dass das Gravitationsfeld nicht durch die Masse, sondern durch elementare Gravitationsladungen (sogenannte Maxwell-Ladungen) erzeugt werde. Diese vom Kläger entwickelte neue Theorie stellt das bisher geltende Äquivalenzprinzip bzw. die Hypothese der Universalität des freien Falles in Frage. Die letztgenannte Hypothese ist die älteste noch geltende Fundamentalhypothese der Physik.

Bei der Beklagten handelt es sich um die Betreibergesellschaft des Fallturms des Zentrums für angewandte Raumfahrttechnologie und Mikrogravitation (ZARM) in Bremen. Sie betreibt als GmbH den Bremer Fallturm im Auftrag der Universität Bremen und des Vereins zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Bremen e.V. Der Fallturm in Bremen, der eine Höhe von 146 m und eine Fallröhre mit einer Höhe von 123 m aufweist, ist der einzige Fallturm dieser Art und mit solchen Ausmaßen in Europa. In Grenoble und Madrid gibt es weitere Falltürme mit weit geringeren Ausmaßen. Der Kläger, der am 23. September 2008 mit Herrn Klaus Hüttemann einen die Verwertung seiner Studienergebnisse zum Inhalt habenden Kooperationsvertrag (Anlage K9) schloss, machte am 30. Mai 2008 bei der Beklagten die Anfrage zur Durchführung der von ihm beabsichtigten Experimente im Fallturm in Bremen. Die Beklagte lehnte dieses Ansinnen ab.

Der Kläger macht mit der vorliegenden Klage kartellrechtliche Ansprüche auf Erlaubniserteilung geltend und trägt vor:

Er, der Kläger, sei Unternehmen im Sinne des Kartellrechts, die Beklagte habe eine marktbeherrschende Stellung. Sie, die Beklagte, verweigere ihm, dem Kläger, den Zugang zu dem Fallturm, was sich als wettbewerbs- und kartellwidrige Behinderung seiner, des Klägers, Position darstelle und eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gegenüber solchen Physikern, die ähnliche Experimente im Fallturm in Bremen durchführen dürfen. Folglich stelle sich die Verhaltensweise der Beklagten ihm, dem Kläger, gegenüber als sachlich ungerechtfertigte und unbillige Behinderung dar.

Der Kläger beantragt,

der Beklagten wird geboten,

dem Kläger die Erlaubnis zu erteilen, sein am 21. Juni 2004 im Fallturm Bremen durchgeführtes Experiment zur Messung der Fallbeschleunigungen der Elemente Lithium, Beryllium, Bor und Kohlenstoff relativ zum Aluminium und untereinander im Fallturm Bremen zu wiederholen, und ihm drei verbindliche Abwurftermine Zug um Zug gegen Zahlung des üblichen Nutzungsentgelts zuzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Sie sei ausschließlich streng wissenschaftlich tätig, dies gelte auch für den Einsatz des Fallturms in Bremen, folglich entfalle eine geschäftsbezogene Funktion. Auch halte sie, die Beklagte, kein Monopol mit dem Bremer Fallturm, da es solche auch mit vergleichbarem Ausmaß in Japan, USA und China gebe, zumal auf dem Gebiet der Mikrogravitation von einem weltmarktweiten Markt auszugehen sei. Überdies könnten die Versuche des Klägers auch in Grenoble und Madrid sowie im Rahmen von Parabel-Flügen oder Pendel-Experimenten ausgeführt werden. Hinzu komme der Umstand, dass sie, die Beklagte, sich nicht durch die unwissenschaftliche Nutzung in ihrem wissenschaftlichen Ansehen kompromittieren lassen wolle (Bl. 28, 29 der Akte), zumal Thesen und Versuchsaufbau des Klägers wissenschaftlich nicht seriös seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben auf der Grundlage des Beweisbeschlusses vom 05. März 2010. Insoweit wird Bezug genommen auf das Gutachten des Professor [REDACTED] Fakultät für Physik der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. August 2010 [REDACTED] sowie auf die ergänzende gutachterliche Stellungnahme des Sachverständigen Professor [REDACTED] vom 03. Januar 2011 [REDACTED]

## Entscheidungsgründe

### I.

Die Klage ist als unbegründet zurückzuweisen.

Das Gericht lässt sich im Einzelnen von folgenden Erwägungen leiten:

Ein kartellrechtlicher Anspruch des Klägers gegenüber der Beklagten auf Erlaubnisteilung zur Nutzung des Fallturms der Beklagten in Bremen gemäß §§ 20 Abs. 1, 33 Abs. 1 Satz 1 GWB ist nicht begründet. Dies aus folgenden Erwägungen:

Allerdings ist nach dem Prozessvortrag beider Parteien von einer Betätigung des Klägers „in einem Geschäftsverkehr“ im Sinne von § 20 Abs. 1 GWB auszugehen und nicht von einem ausschließlich wissenschaftlichen Charakter der von dem Kläger beabsichtigten Experimente. Dies ergibt sich bereits daraus, dass der Kooperationsvertrag vom 23. September 2008 zwischen dem Kläger einerseits und [REDACTED] [REDACTED] eine auch wirtschaftliche Nutzung und Auswertung der von dem Kläger erarbeiteten und entwickelten Thesen ausweist. So beinhaltet die Präambel des genannten Kooperationsvertrages unter anderem die Regelung, dass,

„die Parteien beabsichtigen, durch ihre Zusammenarbeit die Entdeckung des Dr. Szasz für neue effizientere Methoden der Energiegewinnung wirtschaftlich nutzbar zu machen.“

Letztere Absicht ist auch ausweislich § 1 des Kooperationsvertrages der Gegenstand der vertraglichen Zusammenarbeit, sodass bereits aufgrund dieser vertraglich beabsichtigten wirtschaftlichen Auswertung der wissenschaftlichen Ziele des Klägers von einer nicht ausschließlich wissenschaftlichen Betätigung, sondern darüber hinausgehend von einer wirtschaftlichen Verwertung der wissenschaftlichen Experimente auszugehen ist. Folglich ist von einer Betätigung des Klägers in einem Geschäftsverkehr im Sinne von § 20 Abs. 1 GWB auszugehen.

## II.

Von einer marktbeherrschenden Stellung der Beklagten in Bezug auf den Fallturm in Bremen ist auszugehen. Marktbeherrschend im Sinne von § 20 Abs. 1 GWB sind Unternehmen nämlich nicht hinsichtlich ihrer gesamten unternehmerischen Tätigkeit, sondern nur insoweit, als sie auf einem sachlich, räumlich und zeitlich abgegrenzten Markt die Voraussetzungen einer marktbeherrschenden Stellung erfüllen (vgl. Immenga / Mestmecker / Markert, Wettbewerbsrecht Band 2 GWB, 4. Auflage 2007, § 20 RdNr. 23 und 24 m.w.N.). Bei der Frage, wie der relevante Markt in sachlicher und insbesondere räumlicher Hinsicht abzugrenzen ist, ist auf den sachlich gegenständlich relevanten Markt abzustellen. Hier ist das Bedarfsmarktkonzept maßgeblich (Konzept der funktionellen Austauschbarkeit aus der Sicht der Abnehmer). Ausgangspunkt ist die folgende Erwägung:

Sämtliche Erzeugnisse, die sich nach ihren Eigenschaften, ihrem wirtschaftlichen Verwendungszweck und ihrer Preislage so nahestehen, dass verständige Verbraucher sie als für die Deckung eines bestimmten Bedarfes geeignet ansehen, in berechtigter Weise abwägend miteinander vergleichen und als gegeneinander austauschbar ansehen, sind marktgleichwertig (Immenga / Mestmäcker / Möschel, Wettbewerbsrecht, 4. Auflage 2007, § 9 GWB RdNr. 24; vgl. Loewenheim / Meessen / Riesenkampff-Götting, Kartellrecht Band 2 GWB 2006, § 19 RdNr. 22 m.w.N.). Stellt man in diesem Zusammenhang auf die Sicht der Nachfrage ab, also auf die Physiker, welche zur Durchführung ihrer Experimente auf einen Fallturm angewiesen sind, ist die Annahme einer marktbeherrschenden Stellung der Beklagten zu bejahen. Denn der Fallturm in Bremen ist der einzige in Europa stationierte Fallturm mit entsprechend umfänglichen Ausmaßen. Der Umstand, dass in Japan, USA und China gleich große Falltürme stationiert sind, ändert nichts an einer europaweiten marktbeherrschenden Position der Beklagten. Bei dieser Sachlage geht das Gericht daher von einer marktbeherrschenden Stellung der Beklagten in Bezug auf den Fallturm in Bremen aus.

III.

Der Zugangsanspruch des Klägers scheidet indessen daran, dass der Beklagten ein sachlicher Grund zusteht, den Zugang des Klägers zu dem Fallturm in Bremen zu verweigern.

Denn eine unbillige kartellrechtswidrige Behinderung und Diskriminierung eines den Zugang Suchenden mit der Konsequenz kartellrechtlichen Zugangsanspruchs setzt voraus, dass die Beklagte ohne sachlich gerechtfertigten Grund eine Behinderung des Klägers vorgenommen hat. Der Beklagten stand jedoch ein sachlich gerechtfertigter Grund zu, den Zugang des Klägers zu dem Bremer Fallturm zu verhindern. In diesem Zusammenhang hat das Gericht auf der Grundlage des Beweisbeschlusses vom 05. März 2010 Beweis erhoben zu der Frage, ob der Kläger zur weiteren Durchführung seiner Experimente und Forschungen auf den Fallturm der Beklagten in Bremen alternativlos angewiesen ist. Der hierzu beauftragte Sachverständige Professor [REDACTED] Ludwig-Maximilian-Universität München, hat ausgeführt, dass die Beantwortung dieser Frage von der Beantwortung der Vorfrage abhängt, ob es sich bei den Experimenten und Forschungen des Klägers um seriöse Experimente und nicht lediglich um Mutmaßungen handelt. Hierzu hat der Sachverständige ausgeführt, dass es sich bei den Äußerungen und Thesen des Klägers ausschließlich um Mutmaßungen handele, die durch kein seriöses Experiment und durch keine seriöse Theorie bestätigt worden seien. Den von dem Kläger vorgelegten Daten, wie zum Beispiel in Fig.3, fehlen nach den Ausführungen des Sachverständigen die Angaben, welcher Publikation sie entnommen sind oder welche Autoren diese Resultate gewonnen haben. Der Sachverständige hat ferner ausgeführt, dass die von dem Kläger skizzierte Modellvorstellung gravitierender Ladungen jeder Grundlage entbehre und lediglich eine Hypothese beinhalte, in der die angeblichen Abweichungen der Proportionalität von träger und schwerer Masse simuliert werden sollen. Der Sachverständige hat ferner ausgeführt, dass es sich hierbei nicht um eine Theorie im naturwissenschaftlichen Sinne handelt, sondern um Behauptungen, denen ein seriöser Wissenschaftler nicht folgen könne (Gutachten 24. August 2010, S. 2 Mitte).



Ferner führt der Sachverständige Professor [REDACTED] aus, dass, wenn man von einer Seriosität der Experimente des Klägers ausgehen würde (was der Gutachter ausdrücklich verneint) und man sodann die Äquivalenz von träger und schwerer Masse experimentell überprüfen will, folgende Voraussetzungen haben müsse: Das Experiment müsse in der Lage sein, die momentane Präzision von  $1:10^{-13}$  zu übertreffen. Eine derartige Präzision, so der Gutachter, sei bei dem Fallturm in Bremen nicht zu erreichen.

In seiner ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme vom 03. Januar 2011 wiederholt und vertieft der Sachverständige obige Ausführungen.

Hieraus folgt:

- a. Den Ausgangsgesichtspunkten des Klägers fehle die erforderliche wissenschaftliche Seriosität als Voraussetzung für Teilnahme und Zugang an dem Fallturm in Bremen.
- b. Wollte man die wissenschaftliche Seriosität der Überlegungen des Klägers unterstellen, könne die erforderliche momentane Präzision, welche die Experimente des Klägers erfordern würden, von dem Fallturm in Bremen nicht erreicht werden.


Bei diesem Begutachtungsergebnis liegen sachlich gerechtfertigte Gründe vor, den Zugang des Klägers zu dem Fallturm in Bremen zu verweigern, sodass wegen Vorhandenseins sachlich gerechtfertigter Gründe ein kartellrechtlicher Zugangsanspruch des Klägers gemäß §§ 20 Abs. 1, 33 Abs. 1 Satz 1 GWB zu verneinen ist.

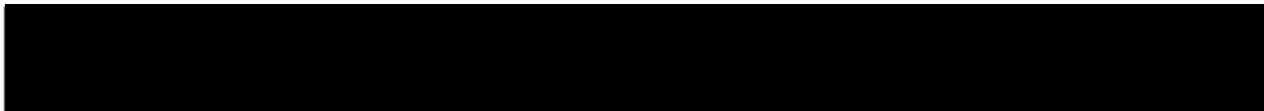
Anhaltspunkte, welche gegen die Objektivität des Sachverständigen Professor [REDACTED] Fakultät für Physik der Ludwig-Maximilian-Universität München sprechen könnten, sind nicht ersichtlich.

Bei dieser Sachlage ist die Klage als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.

Der Streitwert beträgt 



Ausgefertigt:

